

Merkblatt zum Promotionsverfahren in der Fakultät für Gesundheit für Dr. med. und Dr. rer. medic. mit Checkliste

Grundsätzlich muss sich der/die Promovend/in laut Immatrikulationsordnung für die Dauer von mindestens einem Semester an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.

Die Promotionsgebühr für jede/n Promovendin/en beträgt 0 Euro für alle, die ihre Anträge ab dem 01.11.2008 gestellt haben. Für alle anderen Promovendin/en, die ihre Anträge vorher eingereicht haben, beträgt die Promotionsgebühr 500 Euro.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt für alle Promovenden, die ihre Anträge ab dem 01.06.2010 eingereicht haben, 150 Euro.

1. Anträge auf „Zulassung als Promovend/Promovendin“ und auf „Zulassung zum Promotionsverfahren“ stellen (Vordrucke)

Erläuterung: Die Zulassung zur Promotion und zum Promotionsverfahren erfolgt vor Fertigstellung der Promotionsarbeit. ***Für Studierende der Humanmedizin kann dies erst nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der neuen ÄAppO geschehen.***

Für die Zulassung zur Promotion müssen ein Promotionskomitee vorgeschlagen und ein Exposé vorgelegt werden sowie ein Lebenslauf und beglaubigte Kopien von bisher abgelegten Hochschulprüfungen.

Das **Promotionskomitee** betreut die Promotion. Das Promotionskomitee setzt sich zusammen:

1.1. Aus dem/der Betreuer/in (habilitiert und Hochschullehrer/in der UWH)

1.2. Aus zwei weiteren Fachvertretern/innen (einer/eine muss habilitiert sein); sie vertreten die weiteren aus dem Promotionsthema hervorgehenden Schwerpunkte (ein thematisch verwandtes Fach + Forschungsmethodologie, d. h. Grundlagen der Medizin im weitesten Sinn).

Das Exposé ist eine Zusammenfassung des geplanten Forschungsvorhabens. In dieser Zusammenfassung, die nicht mehr als zwei Seiten umfassen soll, wird auf die wissenschaftliche Zielsetzung und die geplante Methodik eingegangen. Zusätzlich sollte erwähnt werden, ob in der Klinik/Institut die notwendige Infrastruktur vorhanden ist oder wo gegebenenfalls Kooperationen notwendig sind. Sollten gentechnologische Arbeiten oder Tierversuche geplant sein, müssen die entsprechenden Bewilligungen vorliegen.

Antrag + Exposé werden vom Qualifikationsausschuss überprüft und bei Einwänden gegebenenfalls modifiziert.

Ausnahme: Die Promovenden und Promovendinnen des Promotionsstudiengangs Pflegewissenschaft M. Sc. können die o.g. Anträge zweistufig beantragen.

2. Erst jetzt kann die Promotionsarbeit erstellt werden.

3. Einreichung des Promotionsgesuches an den Vorsitzenden des Qualifikationsausschusses für Promotionen der Fakultät für Gesundheit mit der Dissertation in 6-facher Ausfertigung.

Erläuterung:

Das Promotionsgesuch muss enthalten:

- Der Titel der Dissertation;
- Empfehlung des Promotionskomitees zum Abschluss des Promotionsverfahrens,
- eine aktualisierte Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache;
- Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen und abgelegte Prüfungen; (beglaubigte Kopien!) die bei der Zulassung zur Promotion noch nicht nachgewiesen wurden,
- die Dissertation in 6-facher Ausfertigung;
- eine Liste + Kopien (6-fach) der aus der Promotionsarbeit entstandenen Veröffentlichungen und Abstracts.
- eine eidesstattliche Versicherung, dass *„der Promovend/die Promovendin die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, dass die Literatur, deren Ergebnisse in die Dissertation eingeflossen sind, vollständig angegeben und eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Abteilung bzw. entsprechenden Einrichtung einer Hochschule eingereicht wurde.“*
Über die Annahme des Gesuchs erhält der/die Promovend/in eine Mitteilung.

Kumulative Dissertation

- Eine kumulative Dissertation ist möglich, wenn die Arbeit in mindestens zwei Fachartikeln in referierten (peer-reviewed) Zeitschriften, wovon eine einen Impact Faktor von über 1 haben muss, veröffentlicht ist und der Doktorand bei mindestens einer Publikation Erstautor ist.
- Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden. Der Dissertation muss eine Einleitung vorangestellt werden, die die übergeordnete Fragestellung und den Stand der Forschung deutlich macht. Ebenso sind die Ergebnisse in einer ausführlichen Form zu diskutieren. Die Länge der Einleitung bzw. der Diskussion soll 10-15 Seiten umfassen.
- Wurden die Publikationen von mehreren Autoren verfasst, muss der Beitrag aller Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt werden. Diese Darlegung muss von allen Ko-Autoren durch Unterschrift bestätigt werden und wird separat eingereicht.
- Über die Annahme der kumulativen Dissertation entscheidet der Promotionsbeauftragte.

4. Beurteilung der schriftlichen Dissertation

Erläuterung: Dies ist eine Angelegenheit, die vor allem den Mentor betrifft.

Das Komitee erstellt ein gemeinsames Gutachten.

Das Komitee schlägt außerdem eine/n weiteren Gutachter/in vor, der/die der Universität Witten/Herdecke nicht angehört.

Nach Eingang der beiden Gutachten liegt die Dissertation vier Wochen im Dekanat der Fakultät für Medizin zur Einsicht aus (über den Zeitpunkt der Auslage erhält der/die Promovend/in eine Mitteilung). Innerhalb dieser Frist erhält jeder Hochschullehrer/jede Hochschullehrerin der Universität Witten/Herdecke die Gelegenheit, sich gegenüber dem Dekan/der Dekanin zu der Arbeit zu äußern.

5. Mündliches Verfahren

Erläuterung: Ist die Promotionsarbeit begutachtet und angenommen worden, kann das mündliche Verfahren eröffnet werden. **Dazu kann bei Promotionen zum Dr. med. das mündliche Verfahren frühestens eröffnet werden, wenn die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss erfolgt ist und die Beginnvoraussetzungen für das praktische Jahr gemäß § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 erfüllt sind. Hierzu muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.**

5.1. Disputation

Erläuterung: Nach Ablauf der Auslage der Dissertation vereinbart der/die Promovend/in einen Disputationstermin mit dem Sekretariat (Frau Derks, Tel.: 02302/926-128) für den Qualifikationsausschuss für Promotionen der Fakultät für Gesundheit. Ein informeller Termin für die Disputation kann bereits vor Ablauf der Auslage der Dissertation vereinbart werden. Den Disputationstermin muss der/die Promovend/in mit dem Mentor abstimmen. An der Disputation nehmen außer dem Promovenden/der Promovendenin der Vorsitzende des Qualifikationsausschusses, zwei Mitglieder des Qualifikationsausschusses und die Gutachter teil. Der Promovend/die Promovendenin trägt innerhalb von 20 Minuten die Thesen seiner/ihrer Dissertation vor. Die unmittelbar anschließende Diskussion dient auch der Überprüfung der Selbständigkeit. Die Disputation ist universitätsöffentlich.

5.2 Akademiediskurs

Der Akademiediskurs ist nicht mehr obligatorisch, kann aber auf eigenen Wunsch gemacht werden. In diesem Fall sollte der Titel des Vortrags und ein Akademiereferent dem Promotionsgesuch beigelegt werden.

6. Abschluss des Promotionsverfahrens

Erläuterung: Sind schriftliche und mündliche Promotionsleistungen angenommen worden, wird auf der Grundlage der Noten beider Gutachten und der Benotung der mündlichen Leistungen eine Gesamtnote festgelegt. Die Gesamtnote der Promotion setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten und der Disputation.

Nach dem Beschluss über die Promotion hat der Promovend/die Promovendenin die Dissertationsschrift im Laufe von einem Jahr auf eigene Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. **Versäumt der Promovend/die Promovendenin die ihm/ihr gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.**

Für die Drucklegung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- 1 Belegexemplar
- 11 CD Roms
- Abstract deutsch/englisch + 8 Schlagwörter
- (E-mail-Anmeldung: diss.online@uni-wh.de)
- Erklärung zur Druckfreigabe durch den Mentor
- Fragebogen für das Statistische Landesamt
- Immatrikulationsbescheinigung

7. Promotionsurkunde

Erläuterung: Hat der Promovend/die Promovendin alle Verpflichtungen erfüllt, so wird ihm/ihr die Promotionsurkunde ausgehändigt.

Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck der Dissertation nachweislich gesichert und die Gebühren entrichtet sind.

Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.